

93. Berliner Steuergespräch

TAGUNGSBERICHT

Reformbedarf im
Gemeinnützigkeitsrecht

7. Oktober 2024

93. Berliner Steuergespräch

Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht

Tagungsbericht von Berthold Welling und Dr. Andreas Richter. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

Berthold Welling | Rechtsanwalt, Geschäftsführer des VCI e.V., Berlin und für Recht und Steuern verantwortlich

Dr. Andreas Richter, LL.M. | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner bei POELLATH, Berlin

GESPRÄCHSLEITUNG

Berthold Welling | VCI

REFERENTEN

Markus Exner | Hessisches Ministerium der Finanzen

Erika Koglin | Der Paritätische Wohlfahrtsverband

PODIUM

Dr. Julia Runte | ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU

Prof. Dr. Stephan Schauhoff | Flick Gocke Schaumburg

Prof. Dr. Tibor Schober | Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer | Bucerius Law School

Berthold Welling übernahm stellvertretend für den krankheitsbedingt abwesenden Dr. *Andreas Richter* die Gesprächsleitung und eröffnete die 93. Berliner Steuergespräche. Das spannende Thema der Gemeinnützigkeit habe großes Interesse geweckt und sei höchst tagesaktuell. Am selben Tag habe die Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zu den aktuellen Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung stattgefunden. Prof. Dr. *Stephan Schauhoff*, der als Sachverständiger an der Anhörung des Finanzausschusses teilgenommen habe, sei erfreulicherweise spontan dem Podium beigetreten. Die Terminierung der Anhörung sowie der Hinweis des Beiratsmitglieds Katharina Beck, MdB seien ausschlaggebend für die Vorziehung des 93. Berliner Steuergespräch zur Gemeinnützigkeit gewesen, so dass die Ergebnisse der Diskussionsrunde im Zuge der Beratungen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen werden können.

Die gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen seien mit die wichtigsten Impulsgeber für die sogenannte Zivilgesellschaft. Nach aktuellen Zahlen des deutschen Stifterverbandes gebe es in Deutschland über 650.000 zivilgesellschaftliche Organisationen. Davon stellten die eingetragenen Vereine mit über 90 % den größten Anteil, wobei wiederum ganz überwiegend gemeinnützige Vereine vertreten seien. Besonders auffällig sei nach dem aktuellen ZiviZ-Survey der Wandel in den Strukturen, Zielen und Aktivitäten der jeweiligen Vereine und gemeinnützigen Einrichtungen. Dies habe die Politik unter anderem zum Anlass genommen, auf die Veränderungen in den Vereinen zu reagieren und Antworten auf die zum Teil bereits jahrelang bestehenden offenen Fragen zu finden. Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) und dem Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) seien nun erste Reformvorschläge für das Gemeinnützigkeitsrecht unterbreitet worden, die im Rahmen des 93. Berliner Steuergesprächs beleuchtet und diskutiert werden sollen. Dies werde nicht nur innerhalb des Podiums geschehen, sondern es solle auch auf die per Chat eingereichten Fragen der Teilnehmenden eingegangen werden, um einen möglichst umfassenden interaktiven Austausch zu gewährleisten.

Zur inhaltlichen Einführung ins Steuergespräch würden zunächst von *Markus Exner* und *Erika Koglin* in Impulsreferaten die eingebrachten Reformvorschläge vorgestellt und die unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, sowie weitergehende Vorschläge aus der Fachwelt erläutert und im Anschluss im Rahmen einer Podiumsdiskussion sowie Fragerunde mit den Teilnehmenden erörtert werden.

Berthold Welling wandte sich zunächst mit der Frage an das Auditorium, ob die von der Bundesregierung mit dem JStG 2024 und SteFeG vorgelegten Vorschläge zur Fortentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts zielführend seien. Die Ergebnisse waren wie folgt:

- 11 % stimmten für „sehr zielführend“
- 59 % stimmten für „teils, teils“
- 27 % stimmten für „weniger zielführend“
- 3 % stimmten für „gar nicht zielführend“

A. Referate

I. Markus Exner

Markus Exner stellte zunächst die von der Regierung vorgelegten Reformvorschläge der beiden laufenden Gesetzgebungsverfahren dar. Daneben wolle er von der Regierung bislang nicht aufgegriffene, aber schon längere Zeit in der Fachwelt intensiv diskutierte Reformvorschläge beleuchten.

1. Jahressteuergesetz 2024

Der Regierungsentwurf des JStG 2024 sei am 4.6.2024 veröffentlicht und im September an den Bundestag geleitet worden. Anschließend habe der Bundesrat am 17.9.2024 Ausschussempfehlungen ausgesprochen. Seine Stellungnahme vom 27.9.2024 enthielt insgesamt 86 Prüfbitten und Änderungsanträge. Daraufhin folgte die Gegenäußerung der Bundesregierung am 2.10.2024 und schließlich wurde die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags auf den 7.10.2024 terminiert, dem Tag der 93. Berliner Steuergespräche. Die Zweite und Dritte Lesung im Bundestag sei für Oktober 2024 geplant.¹

Im Regierungsentwurf des JStG 2024 vom 4.6.2024 sei die Ergänzung des gemeinnützigen Zweckkatalogs um die „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ enthalten gewesen. Damit beabsichtige der Gesetzgeber, die Wohnraumüberlassung bzw. das Wohnen in Deutschland für Personen mit niedrigeren Einkommen zu erleichtern. Bereits im Koalitionsvertrag sei beschlossen worden, durch Wohngemeinnützigkeit den überhitzten Wohnungsmarkt zu entlasten. Nach dem Entwurf sei die Anforderung der Gemeinnützigkeit bereits erfüllt, wenn vergünstigt Wohnraum an hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO überlassen werde. Laut Gesetzesbegründung stelle diese Wohnraumüberlassung eine ideelle Zweckverwirklichung dar. Allerdings werde der Begriff der vergünstigten Überlassung im Gesetz nicht näher definiert. Jedoch sei darunter nach der Gesetzesbegründung eine Miete zu verstehen, die dauerhaft unter dem marktüblichen Mietzins liege oder einer Kostenmiete (ohne Gewinnaufschlag). Kritiker würden diesbezüglich bereits anmerken, dass bei Neubauten die Kostenmiete sehr hoch sein könne und sich dann die Frage stelle, ob wirklich eine vergünstigte Wohnraumüberlassung im eigentlichen Sinne vorliege. Die Bedürftigkeitsgrenzen der wirtschaftlichen Bedürftigkeit i.S.d. § 53 Nr. 2 AO sollen bei der Wohngemeinnützigkeit nicht zugrunde gelegt werden, stattdessen solle das 5- bis 6-fache des Sozialhilfe-Regelsatzes die Grenze bilden und die Bedürftigkeit solle nur zu Mietbeginn geprüft werden. Zudem sei eine Anpassung des § 62 Abs. 1 AO vorgesehen, sodass die Rücklagenbildung zulässig sei, wenn sie zum Zeitpunkt der Bildung und nach jeweiligem Planungsstand aus ex ante Sicht erforderlich sei. Die Kritik der Länder habe man im Beschluss des Bundesrates vom 27.9.2024 nicht aufgegriffen, was am angespannten Wohnungsmarkt liegen könnte.

¹ Zwischenzeitlich hat der Bundestag das JStG 2024 am 18.10.2024 mit den Empfehlungen des Finanzausschusses beschlossen.

Weiterhin sehe der Regierungsentwurf des JStG 2024 die umfangreiche USt-Befreiung von Bildungsleistungen vor. Damit wolle der Gesetzgeber an das europäische Recht und die Rechtsprechung des EuGH anknüpfen und Bildungsleistungen umfassend von der Umsatzsteuer befreien. Einzig im Fortbildungsbereich sei die Befreiung beschränkt, sodass Fortbildungsleistungen nur dann von der Umsatzsteuer befreit würden, wenn die Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstrebten. In diesem Bereich drohten Verwerfungen bei Fortbildungsanbietern, die im steuerpflichtigen Bereich oder Gewinnerzielungsbereich tätig seien, da sie durch die Steuerfreiheit der Ausgangsleistungen keinen Vorsteuerabzug geltend machen könnten. Daher habe der Bundesratsbeschluss vom 27.9.2024 auf eine erneute Prüfung der USt-Befreiung von Fortbildungskosten hingewiesen. Zudem solle die USt-Befreiung „musikalischer Leistungen“ sichergestellt werden. Die Bundesregierung habe der erneuten Prüfung hinsichtlich der Fortbildungskosten zugestimmt und das BMF habe angekündigt, durch ein BMF-Schreiben bei der Erhaltung der Befreiung musikalischer Angebote Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Schließlich enthalte der Regierungsentwurf eine umfangreiche USt-Befreiung von Leistungen im Sportbereich. Nicht der Befreiung unterliegen sollten Eintrittsgelder für Zuschauer, die regelmäßig bereits dem ermäßigten USt-Satz unterlägen. Dabei habe die Regierung nicht berücksichtigt, dass Investitionen in Sportanlagen regelmäßig von Kommunen und Sportvereinen durchgeführt würden, wobei die USt-Befreiung der Ausgangsleistungen zum Entfall des Vorsteuerabzugs führe und somit Investitionen in Sportinfrastruktur unattraktiv werden würden. Der Bundesrat habe deshalb eine Verschiebung und vorhergehende intensive fachliche Prüfung gefordert, sowie verschiedene Prüfbitten mit Blick auf die öffentliche Hand gestellt, um drohende Nachteile durch den Verlust des Vorsteuerabzugs zu vermeiden. Die Bundesregierung habe der intensiven Prüfung und möglichen Verschiebung des Vorhabens zugestimmt, dazu könne möglicherweise Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* im weiteren Verlauf des Berliner Steuergesprächs näher ausführen.

2. Steuerfortentwicklungsgesetz

Der Regierungsentwurf des SteFeG vom 24.7.2024 enthalte mehr Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht. Der Bundesrat habe dazu am 27.9.2024 seinen Stellungnahmebeschluss gefasst und die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu sei am 2.10.2024 veröffentlicht worden. Ebenso wie zum JStG 2024, erfolgte auch die öffentliche Anhörung zum SteFeG im Finanzausschuss des Bundestags am Tag der 93. BSG und die Zweite bzw. Dritte Lesung im Bundestag sei für den Oktober geplant².

Der Entwurf enthalte einen neuen § 58 Nr. 11 AO, wonach gelegentliche tagespolitische Stellungnahmen außerhalb der Sitzungszwecke zulässig seien. Nach der Gesetzesbegründung solle dies lediglich eine klarstellende gesetzliche Regelung gegenüber der bisherigen untergesetzlichen Regelung in Nr. 16 Abs. 4 des AEAO zu § 52 AO sein. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Bagatellvorbehalts sollten geringfügige Verstöße nicht zur

² Die geplante Terminierung der 2./3. Lesung wurde zwischenzeitlich verworfen.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Diese Regelung sei auch durch den Bundesrat in seinem Beschluss vom 27.9.2024 nicht aufgegriffen worden.

Weiterhin sehe der Entwurf die Streichung des Gebots zur zeitnahen Mittelverwendung, einschließlich der gesetzlichen Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung, vor. Ziel sei der Abbau von Bürokratie. Durch die restlichen gesetzlichen Vorgaben könne nach Auffassung der Bundesregierung die Prüfung und Einhaltung des satzungsmäßigen steuerbegünstigten Mitteleinsatzes ausreichend sichergestellt werden, so dass eine Verhinderung und Sanktionierung von Extremfällen (übermäßige Mittelanhäufung) weiterhin möglich sei. Der Bundesrat habe sich gegen die geplante Streichung ausgesprochen und stattdessen eine Anhebung der jährlichen 45.000 Euro-Grenze auf 80.000 Euro gefordert. Weiterhin sollen die restlichen Regelungen, unter anderem zur Rücklagen- und Vermögensbildung und den Verwendungsvorgaben, beibehalten werden. Die Bundesregierung habe eine erneute Prüfung angekündigt.

Im Regierungsentwurf sei zudem die Schaffung eines sog. „Selbstversorgungs-Zweckbetriebs“ für den Betrieb von PV-Anlagen in § 68 Nr. 2b AO geplant. Danach werde ein steuerbegünstigter Selbstversorgungs-Zweckbetrieb für die „Einrichtung“ einer PV-Anlage angenommen. Weiterhin sei eine Selbstversorgungsquote von 80 % erforderlich. Eine Ausnahme bestehe, wenn die Einnahmen innerhalb der Steuerbefreiungsgrenzen von § 3 Nr. 72 EStG blieben, dann werde eine Selbstversorgung fingiert. Damit sei ein umfänglicher Verlustausgleich und Mitteleinsatz möglich. Der Bundesrat habe diesbezüglich vorgeschlagen, eine Neuregelung in § 58 Nr. 11 AO vorzunehmen und die Unschädlichkeit der Mittelverwendung für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen und anderen EEG-Anlagen ebenda festzuhalten, solange die Errichtung und der Betrieb nicht den Hauptzweck darstellten. Dies würde den Verlustausgleich zulassen, sowie die Versteuerung der Stromeinspeisung nach allgemeinen Grundsätzen ermöglichen und so die Wettbewerbsneutralität wahren. Die Bundesregierung habe auch zu diesem Thema eine erneute Prüfung angekündigt.

Der Bundesrat habe über den Entwurf der Bundesregierung hinausgehend eine Anhebung der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrags von 840 Euro auf 900 Euro bzw. von 3.000 Euro auf 3.300 Euro vorgeschlagen. Weiterhin habe der Bundesrat in seinem Beschluss um Prüfung hinsichtlich der Einführung eines abgestuften Sanktionssystems und einer Business Judgement Rule gebeten. Demnach solle es erst bei schwerwiegenden und fortgesetzten Verstößen zum Verlust der Gemeinnützigkeit kommen und bei kleineren Verstößen wie der Fehlverwendung von Mitteln lediglich Sanktionszahlungen zu leisten seien. Zudem solle nach der Business Judgement Rule keine Gemeinnützigkeitsschädlichkeit vorliegen, wenn angemessene und geeignete Entscheidungen aufgrund umfassender Informationen zugrunde lägen. Die Bundesregierung habe einer Prüfung hinsichtlich der Zuschale und des Freibetrags mit Skepsis zugestimmt, eine Prüfung hinsichtlich der Sanktionierung und der Business Judgement Rule allerdings zurückgestellt.

Nicht in den Bundesratsbeschluss aufgenommen worden sei die Bundesrats-Ausschussempfehlung zur Anhebung der Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO und § 23a UStG von 45.000 Euro auf 55.000 Euro und die Ausgestaltung in Form einer durchschnittlichen Dreijahresbetrachtung. Ebenfalls unberücksichtigt seien die Prüfbitten zur pauschalen

Unschädlichkeit von Zuwendungen an Helferinnen und Helfer in bestimmter Höhe, sowie zur Steuerermäßigung für unentgeltlich tätige Ehrenamtliche i.H.v. bspw. 420 Euro geblieben.

3. Weitere Reformvorschläge

a) Aus der Literatur

In den Aufsätzen von *Kirchhain/Unger* (DStR 2023, 1281) und *Hüttemann/Schauhoff* (DB 2024, 1982) fänden sich Vorschläge für einen Neuentwurf von § 52 AO, für die Zulässigkeit einer umfassenden katalogzweckbezogenen politischen Betätigung, die Streichung des Inlandsbezugs in § 51 Abs. 2 AO und des Unmittelbarkeitsprinzips nach § 57 AO, die Aufnahme einer Business Judgement Rule (§ 63 AO), Lockerungen bei der Satzungsmäßigkeit und dem zulässigen Verlustausgleich, sowie die Einführung einer Ausstiegsabgabe (mit Wahlrecht) und eines abgestuften Sanktionsregimes.

Kube/Weller (ZStV 2022, 9) forderten Reformen zur politischen Betätigung, zur Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 AO) und zur Transparenz bei Spenden und Finanzierung.

Hüttemann (DB 2022, 2240) schließlich schlage die Ergänzung des Katalogs des § 52 AO um Katastrophenhilfe und die dazugehörige Mildtätigkeit (§ 53 AO) vor, deren Umsetzung allerdings bereits im BEG IV erfolgt sei.

b) Von den Verbänden

Das Bündnis Gemeinnützigkeit und die BAG Freie Wohlfahrtspflege forderten unter anderem die Aufnahme eine Business Judgement Rule, die Streichung der Satzungsmäßigkeit in Kooperationsfällen nach § 57 Abs. 3 AO, Lockerungen bei der Wettbewerbsklausel nach § 65 Nr. 3 AO, die Streichung des Merkmals „des Erwerbs wegen“ in § 66 Abs. 2 AO und die Befreiung von der GrESt bei Umstrukturierungen zwischen gemeinnützigen Organisationen.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) habe in Impulspapieren aus 2023 die angemessene Anhebung der Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge, die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, sowie die Ausweitung umsatzsteuerlicher Erleichterungen und Befreiungen gefordert, wie bspw. die Befreiung von Nebenleistungen zu sportlichen Veranstaltungen, Sachspenden und Freiwilligendiensten in Sportvereinen.

c) Aus dem Koalitionsvertrag der Ampel

Abschließend ging *Markus Exner* auf die politischen Vorhaben der Regierungsparteien ein. Im Koalitionsvertrag seien verschiedene Ziele zur Reformierung des Gemeinnützigkeitsrecht vereinbart worden, von denen einige in den Gesetzgebungsverfahren bislang unberücksichtigt geblieben seien. So fehle unter anderem die gesetzliche Klarstellung der Zulässigkeit politischer Betätigung innerhalb der steuerbegünstigten Zwecke, die Konkretisierung und Ergänzung gegebenenfalls einzelner gemeinnütziger Katalogzwecke in § 52 AO, die Schaffung von Rechtssicherheit für „gemeinnützigen Journalismus“, die Gemeinnützigkeit von „E-Sport“,

sowie eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache steuerliche Regelung für Sachspenden im USt-Bereich. Ebenfalls unklar sei die Zukunft des Demokratiefördergesetzes.

II. Erika Koglin

Erika Koglin schloss mit ihrem Referat an die Ausführungen von *Markus Exner* an und erläuterte die Perspektive des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der bundesweit über 10.800 gemeinnützige Mitgliedsorganisationen, von denen 137 überregional tätig seien, sowie 15 Landesverbände vertrete.

Erika Koglin kündigte an, ausgewählte Punkte aus dem JStG 2024 und dem SteFeG in den Fokus zu stellen. Kritisch werde im Wohlfahrtsverband die Abschaffung des Gebots zeitnaher Mittelverwendung und der Rücklagenbildung gesehen. Statt der Abschaffung solle die bestehende Grenze von 45.000 Euro auf 100.000 Euro hoch gesetzt werden und zusätzlich wäre eine Verlängerung der Mittelverwendungsfrist denkbar. Bei einer Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung drohe hingegen Rechtsunsicherheit. Die größere Freiheit der Organisationen stehe im Spannungsverhältnis mit einem „Transparenzdefizit“, wodurch der Schutz des öffentlichen Vertrauens gefährdet werde. Zudem sei unklar, wann „Extremfälle“ vorlägen und ob die Gemeinnützigkeit bei Abschaffung der sog. Verwendungsaufgabe wegen Mittelverwendung verloren ginge. Weiterhin sei die Spenderperspektive zu berücksichtigen. Nach bisherigem Recht sei eine „gegenwartsnahe Verwendung von Spenden“ erforderlich. Der Wille des jeweiligen Spenders sei sehr subjektiv, jedoch könne im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Spender eine zeitnahe Zweckverwirklichung präferiere und ihm die unmittelbare und konkrete Verwendung der Spende ein wichtiges Anliegen sei. Zudem würden neue Diskussionen innerhalb der Organisationen aufkommen. Bislang habe es einen sehr klaren gesetzlichen Rahmen gegeben, wann, welche Mittel, wie zu verwenden seien. Der Wegfall dieses Rahmens werde zwangsläufig innerhalb der Organisationen vermehrt zu größeren Diskussionen führen. Des Weiteren fehle es an einer weitergehenden Fortentwicklung bestehender Regelungen und Altvermögen.

Zweiter wichtiger Punkt sei die Wohngemeinnützigkeit. Ursprünglich habe es in den Entwürfen des JStG 2024 und des SteFeG eine Diskrepanz über den Fortbestand des § 62 AO gegeben, da einerseits die Abschaffung und andererseits die Modifizierung des § 62 AO vorgesehen gewesen sei. Unstreitig gebe es ein großes Problem im sozialen Wohnungsbau. Das aktuell vorgesehene Konzept sei keine Wiederauflage des alten Konzepts der Wohngemeinnützigkeit. Für viele gemeinnützige Organisationen würde sich aus den Regelungen allerdings kein neuer Steuervorteil ergeben. Positiv für den Wohlfahrtsverband sei die bürokratiearme Festlegung auf das fünf- bzw. sechsfache des Regelsatzes der Sozialhilfe und die lediglich zu Beginn des Mietverhältnisses einmalig zu erfolgende Prüfung der Hilfsbedürftigkeit. Ob das Fehlen einer nachgehenden laufenden Kontrolle der Hilfsbedürftigkeit richtig sei, könne diskutiert werden. Bislang sei die Wohnraumversorgung in der Regel mit einem anderen Leistungszweck verbunden gewesen und dadurch bereits als Zweckbetrieb gemeinnützig gewesen. Daher erfordere die Einführung der Wohngemeinnützigkeit als ideelle Zweckverwirklichung einen entsprechenden Klarstellungsbedarf. Die neue Wohngemeinnützigkeit stelle für gemeinnützige

Organisationen, mangels ausreichendem Eigenkapital für Bauvorhaben im großen Stil, keine Veränderung zum Status quo dar und sei für gewerbliche Unternehmen kaum attraktiv, um in die Gemeinnützigkeit zu wechseln. Insoweit sei fraglich, ob der vorgeschlagene Rechtsrahmen eine wesentliche wirtschaftliche Tragfähigkeit schaffe. Vielmehr scheine die Wohngemeinnützigkeitsregelung allenfalls eine Nischenlösung darzustellen, wenn es keine Investitionszuschüsse für den gemeinnützigen Wohnungssektor gebe.

Zuletzt thematisierte *Erika Koglin* die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems und der „Business Judgement Rule“. Wie von *Markus Exner* bereits ausgeführt, sei die Prüfbitte zum abgestuften Sanktionssystem von der Regierung zurückgestellt worden. Aus Sicht des Wohlfahrtsverbands müsse es mehr Rechtssicherheit für die Organe geben, sodass Fehleinschätzungen aus Ex-post-Sicht nicht mehr zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen könnten. Während die Business Judgement Rule für Stiftungen in § 84a BGB eingeführt worden sei, fehle für Vereine eine ausdrückliche Regelung.

B. Podiumsdiskussion

Berthold Welling dankte den beiden Referenten und leitete in die Podiumsdiskussion über, indem er das Wort an Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* übergab.

Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* sei seit 2007 wissenschaftlich mit dem Gemeinnützigkeitsrecht beschäftigt und habe einen Aufwuchs an Bürokratie miterlebt. Zwar seien diese Bürokratievorschriften nicht schlechthin unnötig, beträfen aber auch kleinste Vereine und Stiftungen. Unter anderem der Legal Entity Identifier, der § 36a EStG, die Mindestlohnvorschriften, die Datenschutzgrundverordnung, die Vielzahl an Registerpflichten und künftig auch E-Rechnungen seien zwar grds. sinnvoll, aber für kleinere Organisationen kaum zu bewerkstelligen und führten zur Unattraktivität gemeinnütziger Tätigkeit. Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* begrüße alle Regelungen, die für Rechtssicherheit sorgten oder zum Bürokratieabbau beitrugen. Im Bereich der Gemeinnützigkeit gehe es praktisch nie darum, dass der Staat Steuern einnehme, vielmehr gehe es um einen sinnvollen und vernünftigen Umgang mit dem steuerbefreiten zur Verfügung stehenden gemeinnützigen Vermögen. Das Ziel seien bürokratiearme, schlüssige Regelungen, die Missbrauchsfälle vermieden.

Bei einer Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung drohe der gesamten Gemeinnützigkeitsbranche, durch einige wenige schwarze Schafe in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Es drohe, dass Spenderschutz und öffentliches Vertrauen verloren gehe. Es gebe Untersuchungen, die zeigten, dass in Deutschland das Finanzamt als „Kontrollinstanz“ für gemeinnützige Organisationen enorm wichtig sei. Anders als in beispielsweise den USA gebe es in Deutschland für gemeinnützige Organisationen keine Pflicht, Steuererklärungen zu veröffentlichen und so transparente Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu schaffen. Daher bedürfe es in Deutschland klarer, rechtssicherer Regelungen, die dem Finanzamt konkrete Kontrollmöglichkeiten bieten. Vorschläge wie die Erleichterung von Projektrücklagen, die ex ante Betrachtung bei der Ansparrücklage, die Eröffnung der Widerbeschaffungsrücklage auch für

Immobilien oder die Anhebung der Einnahmengrenze seien gegenüber der kompletten Abschaffung zu präferieren.

Die Klarstellung zur politischen Betätigung oder Äußerung durch gemeinnützige Organisationen und die Aufnahme der bisher im Anwendungserlass verorteten Regelung in den Gesetzestext seien wichtig. Dabei bestünden aber viele offene Fragen, beispielsweise wie gelegentliche politische Tätigkeiten zu behandeln seien. Zudem bleibe offen, was für politische Betätigung innerhalb der eigenen Zwecke gelte. Dazu gebe es bislang nur unklare BFH-Rechtsprechung, möglicherweise könne das beim BVerfG anhängige Verfahren Aufschluss geben. Nach Auffassung von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* müsse es eine klare Abgrenzung geben, sodass keine „Partei light“ entstehen könne, also Vereine parteiähnlich tätig würden und so die für Parteien geltenden Vorschriften unterlaufen könnten.

Zur Wohngemeinnützigkeit stimme Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer Erika Koglin* zu, dass keine „Wiedereinführung“ vorliege, sondern die neuen Regelungen sich von den alten unterscheiden. Ob die Vorschriften ausreichen, um private Investoren anzulocken, die für einen Auftrieb des sozialen Wohnungsbaus nötig wären, sei fraglich. Als rein gemeinnütziger Zweck dürfte die geplante Wohngemeinnützigkeitsregelung dafür wohl nicht ausreichen.

Die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems und der Business Judgement Rule sei äußerst sinnvoll. Es müsse klargestellt werden, dass eine ex ante Betrachtung anzulegen sei. Bei Fehlgängen in der Vermögensanlage gemeinnütziger Organisationen müsse eine ex ante Betrachtung für die Bewertung als tatsächlich schädliches Verhalten maßgeblich sein. Nach Auffassung von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* liege dieser Maßstab eigentlich in der Natur der Sache, eine ex post Betrachtung sei lebensfremd. Da aber für die Stiftung ausdrücklich eine gesetzliche Regelung bestehe, bedürfe es auch für sonstige gemeinnützige Organisationen einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Gefahr des Umkehrschlusses auszuräumen. In diesem Zusammenhang sei die Gesamtregelung ein Flickerwerk. Einerseits werde über die Anhebung der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale gesprochen, andererseits greife die im § 31a und b BGB geregelte Haftungserleichterung nur bis zu maximal 840 Euro. Ein Übungsleiter, der 3.000 Euro bekomme, könne von dieser Haftungserleichterung nicht profitieren. Für einen ehrenamtlichen Vorstand bestünden vorrangig Haftungsgefahren im Sozial- und im Steuerrecht, wo sich keinerlei Haftungserleichterung für ihn fänden. Diese Problematik würde der Gesetzgeber unschwer aufgreifen und beseitigen können.

Die Umsatzsteuerbefreiung von Sachspenden als unentgeltliche Wertabgaben sei nach Auffassung von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* europarechtskonform. Viele andere EU-Länder hätten solche Regelungen, die Sachspenden an gemeinnützige Organisationen und Geschenke von geringem Wert von der Umsatzsteuer freistellten. Eine entsprechende Regelung solle daher nach ihrer Auffassung dringend in das UStG mitaufgenommen werden. Es gebe sogar eine Äußerung der Europäischen Kommission zur Zulässigkeit dessen, sodass ein gewisser Vertrauenstatbestand bestehe. Alternativ müsse man auf Unionsebene solche Regelungen vorantreiben, statt sich auf Handlungsunfähigkeit zu berufen.

Mit Dank für die umfassende Darstellung der Gesamtschau an Reformvorschlägen und übergab *Berthold Welling* das Wort an Dr. *Julia Runte*, um die Sichtweise der Beratung zu erfahren.

Dr. *Julia Runte* bedankte sich für die Thematisierung des Gemeinnützigkeitsrechts im Rahmen des Berliner Steuergesprächs und wies auf dessen hohe gesellschaftliche Relevanz hin. Sie zitierte ein Statement einer Teilnehmerin bei der Anhörung des Finanzausschusses im Bundestag: „Viel haben wir heute über Gemeinnützigkeit geredet, lassen wir es jetzt dabei“. Dies dürfe gerade nicht geschehen. Das Gemeinnützigkeitsrecht müsse stetig weiter thematisiert, verbessert und reformiert werden. Den Ausführungen von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* folgend sprach sich Dr. *Julia Runte* für einen Bürokratieabbau aus. Es gebe viele Menschen, die nicht nur Geld, sondern auch ihre Freizeit in gemeinnützige Tätigkeiten investierten und dabei besonders viel Zeit für die Erfüllung von Bürokratiepflichten aufwenden müssten. Ihr Eindruck aus den Diskussionen sei, dass die Materie mittlerweile einen hohen Komplexitätsgrad erreicht habe, der für ehrenamtliche Vereinsvorstände kaum handhabbar sei und selbst für einige Steuerberater große Herausforderungen darstelle. Diese hohe Komplexität sei ein zentrales Problem des Gemeinnützigkeitsrechts. Das sei möglicherweise auch der Grund für die von der Regierung geplante Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht, die als solche nie gefordert worden sei. Es habe Initiativen gegeben, die Mittelverwendungspflicht zu vereinfachen, eine komplette Abschaffung sei aber nicht zielführend, da dieses Gebot definitiv seine Daseinsberechtigung für die Vermeidung von Missbrauchsfällen habe. Die Mittelverwendungspflicht sei in der Praxis äußerst relevant, auch für die Rücklagenbildung. Es gebe eine Auffassung in der Literatur, nach der die zeitnahe Mittelverwendungspflicht wiederauflebe, wenn ein Wirtschaftsgut in einem Bereich der ideellen oder Zweckbetriebstätigkeit genutzt und anschließend in den Bereich der Vermögensverwaltung überführt werde. Falls dieses Wirtschaftsgut aus Spendenmitteln angeschafft wurde, drohe der gemeinnützigen Körperschaft ein Wiederaufleben der zeitnahen Mittelverwendungspflicht fiktiv in Höhe des aktuellen Verkehrswertes. Zwar gebe es von den Finanzämtern immer wieder Ansätze mit einer Stundung oder ähnlichen Maßnahmen Abhilfe zu schaffen, es sei aber ersichtlich, dass es im Bereich der zeitnahen Mittelverwendungspflicht Probleme gebe, mit denen sich auseinandergesetzt werden müsse. Eine gänzliche Abschaffung der Mittelverwendungspflicht sei jedenfalls nicht der richtige Weg.

Dr. *Julia Runte* stimmte auch hinsichtlich der Wohngemeinnützigkeit Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* zu, dass die geplanten Regelungen voraussichtlich nicht sonderlich hilfreich seien. Es mangle an Eigenkapital bei den gemeinnützigen Organisationen, um sozialen Wohnungsbau tatsächlich zu betreiben. Selbst bei Stiftungen, die über das nötige Eigenkapital verfügten, bestünde das Problem, dass sie ihre satzungsmäßigen Zwecke nicht ohne weiteres um die Wohngemeinnützigkeit erweitern könnten. Aus den Diskussionen mit Stiftungsaufsichtsbehörden über Satzungsänderungen wisse sie, dass solche Änderungen im Einzelfall sehr mühsam seien. Im Ergebnis zweifle sie daran, dass die Wohngemeinnützigkeit in dieser Form den sozialen Wohnungsbau fördern werde. Interessant sei, dass es auf Länderebene eine gewisse Besorgnis gegeben habe, mit den Vorschriften zur Wohngemeinnützigkeit die Vorgaben für Nachweispflichten im Bereich der mildtätigen Zweckverwirklichung aufzuweichen. Es bestünden Bedenken hinsichtlich der Senkung der Anforderungen bzw. einer Vereinfachung. Dies

sei aus Sicht von Dr. *Julia Runte* gerade wünschenswert. Schon länger würden immer wieder Vereinfachungen im Bereich der mildtätigen Zweckverwirklichung geschaffen werden, indem beispielsweise bestimmte Nachweispflichten wegfielen. Wenn die Wohngemeinnützigkeit den Impuls gebe, über solche Vereinfachungen weiter nachzudenken, wäre das äußerst begrüßenswert.

Abschließend hob Dr. *Julia Runte* die Themen hervor, auf denen aus ihrer Sicht der Schwerpunkt liegen müsse. Dazu gehörten die Einzelheiten des gemeinnützigen „Minikonzernrechts“ des § 57 Absatz 3 AO, die bei Kooperationen große Probleme in der Praxis bereiteten. Der Gesetzgeber habe aktuell eine gute Gelegenheit, hier klarstellend einzugreifen und die Rechtsprechung des FG Hamburg aufzunehmen, dass nicht in beiden Satzungen die satzungsgemäßen Anforderungen geschaffen werden müssten. Es wäre auch äußerst wünschenswert, eine praktikable Umgangsweise zu finden, wenn es darum gehe, in der Satzung von zumindest einer der betroffenen Körperschaften die Kooperationsorganisationen zu benennen. Konkret alle Kooperationspartner und deren aktuelle Anschriften den Finanzämtern zu benennen, führe in der Praxis oft zu Schwierigkeiten. In diesem Bereich gebe es eine Menge zu tun und könne helfen, dass durch minimalinvasive Eingriffe viel Verwaltungsaufwand für gemeinnützige Organisationen eingespart würden. Diese Chance müsse endlich vom Gesetzgeber genutzt werden, um so Ressourcen bei den Finanzämtern einsparen und für beispielweise die Kontrolle der Mittelverwendung nutzen zu können. Es bedürfe einer echten Schwerpunktsetzung, die möglicherweise auch mehr Zeit bedürfe und im Ergebnis für gemeinnützige Körperschaften sehr lohnenswert sein würde.

Prof. Dr. *Tibor Schober* schloss die Podiumsrunde als Vertreter der Rechtsprechung. Gemeinnützigkeit sei bei Gericht eher ein Orchideenfach, das selten verhandelt werde. Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung sei bei Gericht bislang kaum Thema gewesen. Aus seiner Sicht führe es nicht zu einem echten Bürokratieabbau, wenn die Finanzämter zwar von Bürokratielasten befreit würden, gleichzeitig aber die Mitgliederversammlungen Rechenschaft bedürften und der Verein anderweitig Aufwand erbringen müsse. Zudem vertrauten die Spender darauf, dass das Finanzamt eine Prüfaufgabe übernehme.

Irritiert habe Prof. Dr. *Tibor Schober* die Wohngemeinnützigkeit. Wie *Markus Exner* bereits ausgeführt habe, gebe es große Unklarheiten. Die Tatbestände seien sehr offen formuliert, es sei ungewiss, wie einzelne Begriffe zu bestimmen seien. Selbst wenn es gemeinnützige Organisationen gäbe, die diese Nische nutzten, würden Diskussionen folgen, ob im konkreten Einzelfall eine vergünstigte Wohnraumüberlassung vorliege. Hinsichtlich der Grenzen für die Bedürftigkeitsprüfung sei fraglich, ob diese einer realitätsgerechten Typisierung noch entsprächen. Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ergäben sich einige Fragen. Verstehe man die Wohngemeinnützigkeit als weiteren gemeinnützigen Zweck, der die Verrechnung von Verlusten aus der Wohngemeinnützigkeit mit Gewinnen aus einem anderen Zweck ermögliche, stelle sich die Frage, wo positive ausgleichsfähige Einkünfte erzielt werden sollten. Die Regelung hätte ohne Anschubsfinanzierung voraussichtlich wenig wert. Sollte die Regelung in ihrer derzeitigen Fassung erlassen werden, werde sie eine Nischenregelung darstellen und im Detail zahlreiche Fragen aufwerfen.

Die von Dr. *Julia Runte* angesprochenen Kooperationsfragen seien auch an den Finanzgerichten vertreten, führte Prof. Dr. *Tibor Schober* weiter aus. Bei ihm sei aktuell ein Fall anhängig, bei dem es um eine doppelte Holdingkonstruktion und die Frage des doppelten Satzungsanfordernis gehe. Dies sei definitiv auch ein Problem, das einer Lösung bedürfe.

Nach Ansicht von Prof. Dr. *Tibor Schober* stelle schlussendlich alles rund um das Thema Business Judgement Rule und abgestufte Sanktionierung den zentralen Schwerpunkt dar. Über dieses Thema nachzudenken, lohne sich auch für den Gesetzgeber am meisten. Gebe es beispielsweise eine gemeinnützige Körperschaft, die sich an der Wohngemeinnützigkeit beteilige und dafür ein Darlehen aufnehme, stelle sich die Frage, welche Konsequenzen dem Vorstand oder dem Geschäftsleiter drohten, falls das Projekt scheiterte. Dann sei der Punkt erreicht, an dem über unternehmerische Entscheidungen nachgedacht werden müsse, bloß im Gewand der ideellen Gemeinnützigkeitszwecke. Die Einschätzung der Bundesregierung, dass es um Rechtsdurchsetzung und das materielle Recht gehe, statt um Treu und Glauben im Unternehmensbereich und dass die Regelungen im AEAO, wann ein Verlustausgleich ex post unschädlich sei, ausreichend seien, sei unzutreffend. Vielmehr stelle die besagte Regelung faktisch eine verkappte Haftung des Vorstands dar. Ein ex ante ungeplanter generierter Verlust dürfe innerhalb von 12 Monaten mit anderen Mitteln ausgeglichen werden, die aber wiederum nur aus gewerblichem Gewinn stammen dürften. Regelmäßig werde im Ergebnis daher letztendlich doch der Vorstand haften. Wolle man im ideellen Bereich zu erheblichen ökonomischen Entscheidungen im sozialen Wohnungsbau motivieren, bedürfe es zwangsläufig auch einer Business Judgement Rule und eines abgestuften Sanktionierungssystems.

Berthold Welling dankte Prof. Dr. *Tibor Schober* für seine Ausführungen und kündigte an, die drei wesentlichen Punkte, also die Business Judgement Rule, die Wohngemeinnützigkeit und das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung in der weiteren Diskussion noch eingehend zu thematisieren. Zuvor führte er eine zweite Umfrage zu der Frage durch, welche der aktuellen Vorschläge der Bundesregierung die Teilnehmenden für besonders zielführend hielten. Bei der Beantwortung war eine Mehrfachauswahl bei den Antworten möglich, die Ergebnisse gestalteten sich wie folgt:

- 33 % stimmten für „Freie Mittelverwendung“
- 8 % stimmten für „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“
- 53 % stimmten für „Umfangreiche USt-Befreiung von Bildungsleistungen“
- 29 % stimmten für „Zulässigkeit gelegentlicher tagespolitischer Stellungnahmen“
- 45 % stimmten für „Schaffung eines Selbstversorgungs-Zweckbetriebs“

Im Anschluss stellte *Berthold Welling* Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* vor, der am Vormittag bei der Anhörung des Finanzausschusses im Bundestag als Sachverständiger geladen gewesen sei und bat ihn um Berichterstattung, welche Erkenntnisse er aus der Anhörung mitgenommen habe.

Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* erläuterte eingangs, dass sich die gemeinnützigen Reformregelungen auf zwei Gesetze, das JStG 2024 und das SteFeG verteilen. Er habe als

Sachverständiger an der Anhörung zum JStG 2024 teilgenommen. Des Weiteren stellte er voran, dass bei der Anhörung viele Nichtjuristen als Sachverständige berufen gewesen seien. Dies sei begrüßenswert, da bei Fachleuten für die Gemeinnützigkeitsvorschriften stets die Gefahr eines zu speziellen Blickwinkels drohe.

In der Anhörung habe zunächst das Thema der Wohnungsgemeinnützigkeit im Fokus gestanden. Dazu seien verschiedene Experten aus der Wohnungswirtschaft, der Deutsche Mieterbund und kommunale Wohnungsverbände vertreten gewesen, die der Meinung seien, dass die Wohnungsgemeinnützigkeit keinen hilfreichen Effekt bringen würde. Aus fachlicher gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht habe Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* vorgetragen, dass insbesondere die Einkünftequalifikation der Mieteinnahmen fraglich sei. Normalerweise seien diese den Einkünften aus Vermögensverwaltung zuzuordnen, was wiederum bestimmte Bindungen mit sich bringe, beispielsweise das Verlufterzielungsverbot innerhalb der Vermögensverwaltung sowie die Frage, wie welche Mittel eingesetzt werden dürften. Die Intention des Gesetzes sei aber gerade, unter dem Marktpreis zu vermieten, was angesichts aktueller Baukosten regelmäßig zu Verlusten führen könne. Insoweit habe Einigkeit zwischen den Sachverständigen bestanden, dass die Regelungen unausgegoren seien. Trotzdem werde mehrheitlich vermutet, dass die Regelungen wie vorgesehen erlassen würden, weil es mit Blick auf die politische Kommunikation positiv klinge, die Wohngemeinnützigkeit „wiedereinzuführen“. Die Opposition sei eher gegen den Erlass dieser Wohngemeinnützigkeitsvorschriften, aber die anderen vertretenen Fraktionen schienen trotz der fachlichen Zweifel einen Versuch mit den Vorschriften wagen zu wollen. Auch die Frage des Ausstiegs aus der Wohngemeinnützigkeit, das für einige ein verlockendes Modell darstellen könne, sei diskutiert worden. Dabei habe sich herausgestellt, dass man sich überwiegend sicher sei, dass der Grundsatz der Vermögensbildung und die anderen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften ausreichen, um den Ausstieg zu erschweren. Es sei weiterhin nach den Missbrauchsmöglichkeiten dieses Modells gefragt worden. Nach Auffassung von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* sei die Regelung insgesamt äußerst unausgegoren, wenn einzig der Zweckkatalog erweitert würde. Die praktische Umsetzung sei ungewiss und würde in erheblichem Maße zu Rechtsunsicherheit führen.

Zweites großes Thema sei das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gewesen. Nach dem Eindruck von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* tendiere die Bundesregierung eher dazu, das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nicht aufzuheben, sondern eine Anhebung im Sinne des Bundesratsvorschlags auf 80.000 Euro vorzunehmen. Dies werde aber wohl noch eingehend beraten.

Die politische Betätigung habe vor allem in der zweiten Runde der Anhörung eine große Rolle gespielt. Es seien speziell zu diesem Thema viele Sachverständige anwesend gewesen. Es habe sich insbesondere die Frage gestellt, inwiefern die politische Betätigung als Zweckverwirklichungsmaßnahme im Gesetz verankert werden solle. Unstrittig sei die Zulässigkeit gelegentlicher tagespolitischer Stellungnahmen. Dies müsse nach Auffassung von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* nicht ins Gesetz aufgenommen werden, sondern sei klar und werde auch bislang so gehandhabt. Bei der Zweckverwirklichung gebe es sehr unterschiedliche Auffassungen der Finanzämter, was erlaubt und was nicht erlaubt sei, so dass es angezeigt sei, in

diesem Gebiet mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Bislang habe sich die Koalition darüber nicht verständigen können, was bei den Sachverständigen zu großem Bedauern geführt habe. Dem schließe sich Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* an und halte es für problematisch, dass weiterhin Unklarheit im Bereich gelegentlicher politischer Aktivitäten bestünde.

Der Vorschlag des Bundesrates zu Photovoltaik werde nach dem Eindruck von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* wohl, wie im Entwurf vorgeschlagen, angenommen und im Gesetz verankert werden.

Im Bereich der Umsatzsteuer müsse man als Gesellschaft selbstkritisch feststellen, dass im Bereich der Bildung und des Sportes offensichtlich europarechtswidrige Regelungen bestünden, die gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstießen. Dies sei keine neue Erkenntnis, sondern es sei bereits der vierte oder fünfte Anlauf des Gesetzgebers, um eine europarechtskonforme Regelung zu erlassen. Die vorgeschlagene Neuregelung sei intensiv diskutiert worden. Nach Auffassung der Sachverständigen würden für Musikschulen, Ballettschulen und auch im Bereich der Nachhilfe und Ähnlichem nach der Neuregelung die Umsatzsteuerfreiheit, die bislang faktisch gewährt worden sei, entfallen, was wohl zur Verteuerung solcher Leistungen führen würde. Die Bundesregierung sei noch unentschlossen, ob sie an dem Vorschlag festhalten werde. Dabei müsse zwischen dem ersten und dem zweiten Vorschlag differenziert werden, die sich voneinander fundamental unterschieden. Der erste Vorschlag der Bundesregierung habe die Abschaffung des sogenannten Bescheinigungsverfahrens vorgesehen, im zweiten Vorschlag habe man die Abschaffung wieder zurückgenommen. Es gebe Sachverständige, die für die Einführung eines Optionsrechts plädierten, was aber wiederum die Mehrwertsteuerrichtlinie nicht vorsehe. Dasselbe Problem stelle sich beim Sport. Dort habe die Bundesregierung bereits den Vorschlag zur Herstellung der Europarechtskonformität zurückgezogen und die Problematik auf die Zukunft vertagt.

Im zweiten Anhörungstermin sei zudem die Frage der Zweckerweiterung breit diskutiert worden. Der Gemeinnützigkeitskatalog werde wenig erweitert. Zurecht sei darauf hingewiesen worden, dass es den Freifunk gebe, den niemand mehr betreibe, aber die Behandlung von Open-Source, E-Sports und E-Journalismus völlig unklar sei. Darüber hinaus stelle sich für Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* die Frage, warum Demokratieförderung nicht zum Gemeinnützigkeitskatalog hinzugefügt werden könne. Zumal die Reformforderungen der Verbände bereits seit mehreren Jahren bestünden. Die Politik beschäftige sich bedauerlicherweise immer erst im Jahressteuergesetz kurz in einer Art Endspurt mit diesen Themen und komme dann nicht überein.

Das Thema des Bürokratieabbaus, der Business Judgement Rule und der Verhältnismäßigkeit sei für sich kein Gegenstand der Anhörung gewesen, sondern nur kurz gestriffen worden. Als Sachverständiger für einen bedeutenden Sektor müsse man aus dieser Anhörung erneut mitnehmen, dass die zivilgesellschaftlichen gemeinnützigen Organisationen es bislang trotz ihrer Größe und Wirtschaftskraft nicht schafften, eine entsprechende Durchschlagskraft zu entfalten und als ein ernsthafter Gesprächspartner für die Politik wahrgenommen zu werden. Dies stelle ein großes Problem dar, was durch die vertagte Prüfbitte zur Business Judgement Rule wieder deutlich geworden sei. Die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu wiederlaufe diametral

der Vorstellung von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* vom Gemeinnützigkeitsrecht. So argumentiere die Bundesregierung, dass es beim Gemeinnützigkeitsrecht als Teil des Steuerrechts gerade nicht darum gehe, ob ein subjektives Element des guten Glaubens vorliege, sondern um die Erteilung eines Steuerbescheids und damit um einen öffentlich-rechtlichen Status. Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* verstehe zivilgesellschaftliche Organisationen als Freiheitsverwirklichung der Bürger, die in der Art der Verwirklichung frei seien und denen bei Beachtung des vom Gesetzgeber gesetzten Rahmens die Steuerbegünstigung zu erteilen sei. Über dieses Grundverständnis, ob gemeinnützige Organisationen Teil der öffentlichen Hand oder Teil der zivilgesellschaftlichen Verwirklichung seien, lohne es sich zu streiten. Diese Grundfragen seien entscheidend. Es sei ein echtes Problem, Menschen zu finden, die bereit seien, Organverantwortung zu übernehmen. Unsere Gesellschaft werde massiv verlieren, wenn viele gemeinnützige Organisationen nicht fortgeführt würden. Dafür bedürfe es stets Menschen, die Verantwortung übernehmen würden und das setze wiederum Klarheit über die geltenden gesetzlichen Regelungen voraus. Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* erhoffe sich für den nächsten Reformanlauf weitergehende Reformen.

Berthold Welling dankte für den eingehenden Bericht aus der Anhörung beim Bundestag und stellte fest, dass sich das letzte Statement von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* mit den Ergebnissen der ZiviZ-Survey decke, dass zivilgesellschaftliches Engagement in Vereinen oft auch ohne entsprechende Mitgliedschaften stattfinde. Es sei eine neu erkennbare Struktur, dass einzelne Personen sich gerne zivilgesellschaftlich oder sozial oder gemeinnützig versuchten zu engagieren, aber nicht unmittelbar Verantwortung dabei übernehmen wollten.

C. Fragerunde

Berthold Welling stellte die im Chat aufgekommene und von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* bereits teilweise beantwortete Frage von *Jörg Schwenker*³, was nach der heutigen Anhörung aus den Regelungen zur Bildung in § 4 Nr. 21a UStG und zu den Sportanlagen, § 4 Nr. 22c UStG, in der Zukunft werde. Diese Frage könne laut *Berthold Welling* nur offengelassen werden. Es sei nicht konkret absehbar, was passieren werde. Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* warf ein, dass der Bereich des Sportes wohl wegfallende und hinsichtlich des Bildungsbereichs die Zukunft noch offen sei. *Berthold Welling* stimmte dem zu und ergänzte, dass der Grund umfangreiche Investitionen seien.

Weiterhin sei von *Reswan Sandjer*⁴ im Chat gefragt worden, inwiefern die tagesaktuellen politischen Kommentierungen, Einlassungen oder Aktivitäten der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung zugelassen werden sollten und welche Möglichkeiten es gebe. Dabei führe der Fragesteller laut *Berthold Welling* einen interessanten Gedanken zur Frage der Transparenz aus. Dieses Thema sei auch von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* angesprochen worden. *Berthold Welling* fragte daher an Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* gewandt, ob Transparenz der Mittelherkunft helfe, auch hinsichtlich der politischen Tätigkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung und

³ *Jörg Schwenker* ist Ressortleiter Finanzen und Verwaltung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

⁴ *Reswan Sandjer* studiert im Master Public Economics und ist Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung Mitte (Fraktion Bündnis90/ Die Grünen).

bat auch Prof. Dr. *Tibor Schober* um seine richterliche Stellungnahme aus der Rechtsperspektive zu der Thematik.

Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* antwortete, dass im Bereich der politischen Betätigung von Gemeinnützigen oft vergessen werde, dass es bei der Abgrenzung vor allem darum gehe, die Untergrabung der für Parteien geltenden engen Vorgaben zu verhindern. Beispielsweise existierten bei Parteien enge Vorgaben für Spenden. Dies sei auch ein Transparenzgebot und hätte auch Auswirkung der Spendenden. Das BVerfG habe in fünf Entscheidungen zu Parteispenden die Vorgaben immer enger gefasst und im Grunde ganz vereinfacht gesagt, dass eine Ungleichbehandlung der Wähler und der Parteien drohe, wenn Parteispenden in unbegrenzter Höhe steuerlich abziehbar seien, weil es dann wohlhabenderen Personen stärker möglich wäre, sich in den politischen Diskurs einzubringen und Einfluss auszuüben. Daher bedürfe es in diesem Bereich Transparenz und einer Abzugsdeckelung der Spendenhöhe. In der Literatur fänden sich bereits Vorschläge zur Schaffung der Rechtsform einer Art „Partei light“, im Sinne eines politischen Vereins, der gewisse Dinge innerhalb eines bestimmten Rahmens vornehmen dürfe. In der politischen Diskussion warteten aber diejenigen, die die Grenzen politischer Tätigkeit von Non Profit Organizations gerne weiterziehen und möglicherweise auch zu weit ziehen würden, lieber auf die Entscheidung des BVerfG und ließen sich nicht vorschnell auf mögliche Alternativregelungen ein. Eine solche Alternativregelung sei aus Sicht von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* aber langfristig denkbar, müsse dann aber als gesetzlicher Rahmen eingeführt werden und nicht im Alleingang einer gemeinnützigen Organisation.

Prof. Dr. *Tibor Schober* ergänzte zu der Transparenz der Einnahmen, dass das diametral anders bei den bisherigen Gemeinnützigen gegenüber den Parteien sei. Während bei den Parteien die Einnahmenseite transparent sei, sei bei der großen Masse der gemeinnützigen Organisationen die Einnahmenseite gerade nicht transparent und unterliege auch keiner Prüfung. Das Finanzamt erhalte lediglich die Gewinnermittlung für drei Jahre und den Tätigkeitsbericht, bis auf eine Art Risikomanagement und Stichproben finde aber keine Prüfung statt. Dies sei nach Auffassung von Prof. Dr. *Tibor Schober* auch genau der Grund, weshalb die Finanzverwaltung eine Erweiterung des Zweckkatalogs ablehne. Andernfalls wäre die Finanzverwaltung gezwungen, neben der Mittelverwendung und Rücklagenprüfung eine weitere Norm zur Einnahmenprüfung für bestimmte gemeinnützige Zwecke zu finden.

Berthold Welling dankte für die Ausführungen und fasste zusammen, dass sich die Frage stelle, wie man die entsprechenden politischen Tätigkeiten einhegen könne. Man erkenne bereits am Begriff „Partei light“ die Notwendigkeit der Abgrenzung und dabei könne Transparenz möglicherweise helfen.

Dr. *Julia Runte* wies noch zum Thema der politischen Betätigung darauf hin, dass nicht zwangsläufig jedes Problem durch das Gemeinnützigkeitsrecht gelöst werden müsse. Gerade beim Stichwort Transparenz der Einnahmen könne auf das Lobbyregister zurückgegriffen werden, in dem gemeinnützige Körperschaften ohne jegliche Privilegien voll erfasst würden. Aus Gesprächen mit Finanzämtern wisse sie, dass sich kaum ein Finanzbeamter dazu in der Lage sehe, zu prüfen, was eine gelegentliche Äußerung zu tagespolitischen Fragen sei. Auf der Einnahmenseite könne man noch gewisse Punkte prüfbarer machen, was Finanzämter selbst

zwar regelmäßig nicht wollten, aber mittlerweile häufig durch die gesamtpolitische Lage dazu gezwungen würden. Der erste Schritt hin zur Transparenz sei unternommen und das sei sehr wichtig und sinnvoll, es müsse aber nicht alles und jede Problematik durch das Gemeinnützigkeitsrecht geregelt werden.

Anschließend griff *Berthold Welling* die Frage von Dr. *Gabriela Schneider*⁵ aus dem Chat auf, ob das Konstrukt eines „Selbstversorgungs-Zweckbetriebs“ EU-beihilferechtskonform sei.

Hierzu führte Dr. *Julia Runte* aus, dass regelmäßig bei Zweckbetrieben jede Veränderung zu unzulässigen Beihilfen auf EU-Ebene führen würde.

Markus Exner ergänzte zu der Beihilfe-Frage, dass das grundsätzlich sehr personalstarke BMF wenige Experten im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts aufweisen könne. Es spiegele sich in der Politik wider, dass kurz vor einer anstehenden Bundestagswahl plötzlich das Gemeinnützigkeitsrecht wieder aufgegriffen werde. Er stimme insofern Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* zu, dass das Gemeinnützigkeitsrecht bislang eher ein Flickengewerk sei, was auch daran liege, dass im BMF die Konzentration personaltechnisch auf anderen Themen liege. Es gebe ein ganzes Referat, das sich mit Beihilfe beschäftige. Deshalb gehe er davon aus, dass entsprechend wie bei § 57 Absatz 3 AO die Regelung auch beihilferechtlich abgeklopft worden sei. Auch zu den Altbeihilfen habe der V. Senat des BFH bestätigt, dass bei lange bestehenden Zweckbetrieben Altbeihilferegelungen gelten, sodass die Konformität relativ unstrittig sein sollte. Bei den Flüchtlingszweckbetrieben, die im JStG 2020 aufgenommen worden seien, sei die Beihilfekonformität auch nicht weiter thematisiert worden und bei Betrachtung der PV-Anlagen und EEG-Anlagen lasse sich erkennen, dass solche Vorhaben wirtschaftspolitisch in Deutschland in den letzten Jahren vorangetrieben würden. Daher gehe *Markus Exner* davon aus, dass die Hinzunahme der PV-Anlagen in den Selbstversorgungs-Zweckbetrieb, was wohl ohnehin entfalle, da die Bundesregierung sich eher dem Bundesrat anschließen werde, erlaubt sein werde und die Besteuerung genau wie bei allen anderen Wirtschaftsteilnehmern erfolge, sodass sich beihilferechtlich keine Probleme ergeben dürften. Die Beihilfekonformität sei nicht Thema bei den Bund-Länder Gesprächen gewesen, weshalb er davon ausgehe, dass diese Thematik bereits im Vorfeld umfassend geprüft worden sei.

Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen von *Markus Exner*. Er sei auch der Meinung, dass eine Einstufung als Altbeihilfe möglich sei und nach dem Bundesratsvorschlag normal besteuert werde, weshalb es letztendlich kein Problem gebe. Letztlich sei selbst der EuGH unsicher bei der Abgrenzung von Beihilfeschädlichkeit und -unschädlichkeit. Es gebe dazu eine interessante Rechtsprechungslinie, die seines Erachtens schwankungsanfällig sei.

Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* führte aus, dass die Solarförderung eigentlich Solar-Pakt I und Solar-Pakt II der EU hätte sein müssen. Aus gutem Grund seien bestimmte Förderungen erlaubt. Es sei erwünscht, Zukunftstechnologie zu fördern und auszubauen. In diesem Rahmen seien die Steuerbefreiungstatbestände des § 3 Nr. 72 EStG bedeutsam. Mit Blick auf

⁵ Dr. *Gabriela Schneider* ist im Katholischen Büro, dem Kommissariat der deutschen Bischöfe, zuständig für Europapolitik, Landwirtschaftspolitik, Klima- und Nachhaltigkeitspolitik.

entsprechende Solar- und Energie-Pakte der EU sollte eine solche Förderung erlaubt sein, sodass man nicht von einer Beihilfeproblematik auszugehen hätte. Bei den Zweckbetrieben werde seit vielen Jahren diskutiert, ob der Zweckbetrieb eine europarechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle. Die Europäische Kommission habe diese Frage aus gutem Grund bislang nicht aufgegriffen, obwohl sie dazu hinreichend Gelegenheit gehabt habe. Nach Auffassung von Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* liege keine staatliche Beihilfe vor. Laut der EuGH-Entscheidung zu *Paint Graphos* aus Italien⁶ dürften Genossenschaften anders besteuert werden als etwa Kapitalgesellschaften, weil sie anders funktionierten. Entsprechend könne man für Zweckbetriebe argumentieren, dass sie gerade keine Gewinne an private oder gewerbliche Steuerpflichtige ausschütten würden und die Mittel zeitnah verwendet werden müssten. Die durch die Steuerbefreiung erlangten Vorteile seien folglich dadurch bedingt, dass eine ganz eigene Konstellation von Betrieben oder Unternehmen vorliege. Im Übrigen solle ihrer Meinung nach mit solchen allgemeinen steuerlichen Beihilfen zurückgerudert werden. Einzelbeihilfen, bei denen einem bestimmten Unternehmen eine bestimmte Steuerermäßigung gewährt werde, könnten durchaus eine Beihilfe darstellen. Davon zu unterscheiden seien aber grundsätzlich verschiedene Abschreibungsbeträge oder bestimmte Erleichterungen, die auf alle vergleichbaren Unternehmen anwendbar seien. In diesen Fällen solle der Beihilfebegriff nicht vor schnell in den Raum gestellt werden. Sie hoffe, dass sich der EuGH dieser Auffassung anschließe, sollte er mal wegen eines Zweckbetriebsfalls angerufen werden. Solange es jedoch keine Entscheidung gebe, könne dazu keine sichere Aussage getroffen werden. Das stetige Fortschreiben und Abstellen auf Altbeihilfen sei aber gefährlich, weil es zu einer Versteinerung führen würde. Für Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* seien Zweckbetriebe keine Beihilfe und sie hoffe, dass diese Meinung geteilt werde.

Berthold Welling stellte die Frage von *Albert Raedler*⁷ in die Podiumsrunde, welche Zukunft grenzüberschreitende Spenden in Deutschland hätten und welche Empfehlungen es dazu gebe.

Markus Exner antwortete, dass derzeit beim X. Senat des BFH ein Verfahren anhängig sei, bei dem es um Spenden in Drittstaaten gehe. Dr. *Egmont Kulosa*, stellvertretender Vorsitzender des X. Senats, habe in seiner Kommentierung bereits angedeutet, dass er der Nichtabzugsfähigkeit von Drittstaatspenden kritisch gegenüberstehe. Dies lasse sich so deuten, dass sich der BFH möglicherweise für eine Abzugsfähigkeit von Spenden in Drittstaaten, mit denen ein Informationsaustausch bestehe, aussprechen werde. Weiterhin bestehe verwaltschaftsseitig durch den Bundesgesetzgeber seit dem 1. Januar 2024 das Zuwendungsempfängerregister, womit eine zentrale Stelle beim BZSt geschaffen worden sei, die es ausländischen Organisationen ermögliche, ihren Status bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkennen zu lassen und so Spenden abzugsfähig zu machen. Dabei seien die Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts zwar relativ hoch für EU- und EWR-Körperschaften, nach EuGH- und BFH-Rechtsprechung seien dem jeweiligen Staat aber solch hohe eigene Anforderungsmaßstäbe erlaubt, solange sie auch für Inländer gelten. Erfülle ein Ausländer die Anforderungen nicht, stünde ihm keine Abzugsmöglichkeit für Spenden zu. Der Schritt der

⁶ EuGH Urteil v. 08.09.2011 - C-78/08 bis C-80/08.

⁷ *Albert Raedler* ist Verwaltungsrat bei der Europäischen Kommission.

zentralisierten Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei eine positive Entwicklung. Ob sich das insgesamt auch positiv auf das Spendenaufkommen auswirken werde, sei nicht vorhersagbar. Aufgrund der hohen Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrecht halte *Markus Exner* das aber eher für unwahrscheinlich.

Berthold Welling griff die Bemerkung von *Jan Wenzel*⁸ aus dem Chat auf, dass für die politische Betätigung bereits eine erhebliche Transparenz durch das Lobbyregister gegeben sei, das auch die Mittelherkunft enthalte. *Berthold Welling* wies darauf hin, dass die Pflicht jedoch nur für Auftragszuwendungen ab 50.000 € gelte und darüber hinaus nicht jeder Spender und nicht jede Mittelherkunft benannt werden müsse, es sei denn die Zuwendungen übersteigen den Betrag von 10.000 Euro und machten über 10 Prozent der erhaltenen Gesamtzusendungen aus. Zudem betreffe das Lobbyregister nur die politischen Aktivitäten gegenüber dem Parlament und gegenüber den jeweiligen Ministerien, die politische Aktivität, die beispielsweise durch Presseabteilungen, soziale Medien oder Sonstiges betrieben werde, sei nicht erfasst. Für derartige politische Aktivitäten fehle es an Transparenz, obwohl ihnen hohe politische Einflussmöglichkeit zukomme. Das Lobbyregister biete zwar Transparenz, diese sei aber beschränkt und könne daher die Transparenzerfordernisse für politische Tätigkeiten im Gemeinnützigkeitsbereich nur unzureichend erfüllen.

Anschließend stellte *Berthold Welling* eine Frage von Prof. Dr. *Christine Windbichler*⁹ zur Business Judgement Rule zur Diskussion. Im Podiumsgespräch sei diese bereits thematisiert worden. Der § 93 AktG betreffe zunächst die unternehmerischen Entscheidungen, aber nicht den gesetzlichen Regelungsirrtum, insoweit bestehe mit Blick auf den Verbotsirrtum ein gewisser Graubereich. Insoweit habe Prof. Dr. *Christine Windbichler* angeregt, ob es an dieser Stelle nicht zu einer „Legal Judgement Rule“ kommen müsse.

Prof. Dr. *Tibor Schober* griff die Ausführungen von Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* auf, dass sich das Problem so darstelle, dass man sich im gesetzlichen Rahmen des vierten Sektors bewege, der komplett durch das Gesetz determiniert sei. Deshalb tue man sich aktuell noch schwer, dort eine unternehmerische Entscheidung zu finden und diese einem besonderen Reglement zu unterwerfen. Innerhalb dieses Sektors, der insbesondere durch die AO determiniert sei, finde man aber quasi-unternehmerische Entscheidungen, um die es letztendlich gehe. Aus diesem Grund sei er enttäuscht gewesen von dem, was die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Bundesrat geäußert habe. Denn darin habe sie das eigentliche Thema nicht erkannt. Im Bereich des vierten Sektors, im ideellen Bereich, gebe es natürlich keine unternehmerischen Entscheidungen, wie man sie aus dem Aktienrecht kenne, in denen sich der Vorstand gegenüber den Aktionären rechtfertigen müsse. Vielmehr gehe es um die durchaus vergleichbare Situation, dass sich der Vorstand gegenüber dem Steuerzahler und dem Spender rechtfertigen müsse, für die bislang eine gesetzliche Regelung fehle. Dazu gehöre auch die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems. Das bisherige „Fallbeil-System“ lasse lediglich die völlige Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu. Gerade die Aberkennung der Gemeinnützigkeit sei das Worst-Case-Szenario bei Fehlentscheidungen des Vorstandes. Dies stelle

⁸ *Jan Wenzel* ist Bereichsleiter Stärkung der Zivilgesellschaft bei VENRO sowie Mitglied im Sprecherrat Bündnis für Gemeinnützigkeit.

⁹ Prof. a.D. Dr. *Christine Windbichler* ist ausgeschiedene Professorin an der Humboldt-Universität zu Berlin.

auch für die Finanzgerichtsbarkeit ein Problem dar, da es an Instrumenten fehle, Fehlentscheidungen angemessen zu sanktionieren. Prof. Dr. *Tibor Schober* plädiere daher auch aus der richterlichen Perspektive für die Einführung einer gesetzlich geregelten Business Judgement Rule und eines abgestuften Sanktionssystems.

Dr. *Julia Runte* stimmte diesem Plädoyer zu und argumentierte auch mit der deutlich höheren Signalwirkung für das Ehrenamt durch Einführung einer Business Judgement Rule gegenüber der bloßen Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge. Mit der richtigen Kommunikation könne man so deutlich bessere Effekte für das ehrenamtliche Engagement in Deutschland erzielen. Zudem betonte sie die Wichtigkeit der Einführung eines abgestuften Sanktionssystems. Solange ein solches fehle und sofort die Aberkennung der Gemeinnützigkeit als Sanktion erfolge, dürfe § 63 Absatz 4 AO auf keinen Fall gestrichen werden. Ansonsten nehme man eine wichtige gesetzliche Vorgabe für die Finanzverwaltung, wie mit Verstößen gegen die Mittelverwendungspflicht umzugehen sei und damit die Möglichkeit einer angemessenen Fristsetzung, statt sofortiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Letztlich bedarf es eines festen Sanktionskatalogs der entwickelt und gesetzlich verankert werden sollte.

D. Schlussrunde

Berthold Welling bat die Podiumsteilnehmer um ein abschließendes Statement dazu, worauf sich der Gesetzgeber konzentrieren sollte und welche persönlichen Umsetzungswünsche an den Gesetzgeber bestünden.

Markus Exner sprach sich dafür aus, die Haftungsfragen zu klären und so wieder Bereitschaft für die Übernahme von Verantwortung im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement zu schaffen. Er habe dies im Bund-Länder-Kreis adressiert und der Wunsch sei im BMF angekommen. Die Zurückstellung durch die Bundesregierung bedeute nicht, dass das Thema nicht wahrgenommen worden sei. Die Business Judgement Rule und ein abgestuftes Sanktionssystem würden für die nächsten Monate auf seiner Agenda stehen. Als erster Schritt komme der Anwendungserlass in Betracht und im nächsten Schritt die gesetzliche Verankerung. Bund und Länder hätten die Bedeutsamkeit der Thematik und den Handlungsbedarf wahrgenommen und realisiert, dass die Problematik derzeit viele Menschen abhalte, ehrenamtliche Verantwortung zu übernehmen.

Erika Koglin schloss sich *Markus Exners* Statement an. In den Verbänden sei es alltägliche Problematik, dass die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme in gemeinnützigen Organisationen stetig sinke. Ebenso sei die Problematik bei Kooperationen ein Dauerbrenner. Zudem wäre es umsatzsteuerlich leicht umsetzbar, Sachspenden von der Umsatzsteuer zu befreien und so Nachhaltigkeit zu fördern.

Dr. *Julia Runte* wünschte sich eine Überarbeitung des § 57 Abs. 3 AO. Der Impuls im Gesetzgebungsverfahren sei in die richtige Richtung gegangen und drohe nun zu versanden und ins Leere zu laufen. Es sei der Mühe wert, in diesem Bereich für Klarheit zu sorgen.

Prof. Dr. *Stephan Schauhoff* sprach sich für eine generelle Entschlackung der Gesetzestexte aus. Man solle sich auf die Grundsätze konzentrieren, die Business Judgment Rule und ein abgestuftes Sanktionssystem halte er ebenfalls für sehr wichtig. Auch im AEAO sei zu überdenken, ob gewisse Regelungen nicht zurückgenommen werden sollten, die das gebotene Maß an Ausführlichkeit überschritten. Mehr Pragmatismus und mehr Freiheit für die gemeinnützigen Organisationen an diesen Stellen würden hilfreich und wünschenswert sein, auch wenn dies andererseits an bestimmten Stellen zu geringerer Rechtssicherheit führen könne.

Prof. Dr. *Tibor Schober* schloss sich Dr. *Julia Runte* an und sprach sich gegen die Abschaffung der Mittelverwendungs- und Rücklagenregelungen aus. Der Bürger vertraue auf die Prüfung durch das Finanzamt. Würde man an dieser Stelle die geplante vermeintliche Bürokratieentlastung herstellen, würden sich für kleinere Vereine Imageschäden ergeben, wenn sich herumspräche, dass die Finanzverwaltung nicht länger die Mittelverwendung prüfe.

Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* stellte fest, dass innerhalb des Podiums Einigkeit bestünde und die Handlungswilligkeit der Bundesregierung grundsätzlich erfreulich sei. Dabei sei sie teilweise über das Ziel hinausgeschossen, wenn sie beispielsweise die Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung vorsehe. Es zeige aber jedenfalls, dass der Regierung die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Gemeinnützigkeitssektors bewusst sei und Bereitschaft bestünde, Reformen vorzunehmen. Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* hoffe, dass die vielen guten und fundierten Vorschlägen der betroffenen Organisationen, der Finanzverwaltung, der Justiz, der Beraterschaft und der Wissenschaft in der Kürze der Zeit zu einem sinnvollen Reformpaket führen könnten. Dieses solle nicht die Abschaffung der Mittelverwendungspflicht beinhalten, sondern Erleichterungen bei den Rücklagen, ein vernünftiges Sanktionssystem, eine Klarstellung zum doppelten Satzungserfordernis und die von Prof. Dr. *Rainer Hüttemann* vorgeschlagene Regelung zu Katastrophenfällen. Es lägen zahlreiche konkrete Reformvorschläge vor, die bislang nicht ausreichend aufgegriffen worden seien. Auch zur Sachspende gebe es ausformulierte Gesetzesvorschläge, für deren Umsetzung es keines großen Aufwands bedürfe. Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer* hoffe insgesamt auf einen An Schub der Debatte und des Gesetzgebungsverfahrens, auch durch das Berliner Steuergespräch.

Berthold Welling dankte allen Teilnehmenden und Panellisten für den regen Austausch und schloss mit einem Hinweis auf die am 2. Dezember anstehende Veranstaltung der Berliner Steuergespräche. Gemeinsam mit dem Institut Finanzen und Steuern, der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft werde im Rahmen eine Präsenzveranstaltung im Haus der deutschen Wirtschaft der Abschlussbericht der Expertenkommission zur vereinfachten Unternehmenssteuer diskutiert

Impressum

Berliner Steuergespräche e.V.

c/o POELLATH

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

www.berlinersteuergespraech.de

berliner.steuergespraech@pplaw.info